

An die Bundesministerien für
auswärtige Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro, Referat I.4.a
Abteilung III.5
Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Abt. III/10, zH Dr. Ruhs
Finanzen, Abteilung I/4
Inneres, Abteilung III/2
Justiz, Abteilung I.11
Landesverteidigung, Gruppe Rechtswesen,
zH MR Dr. Satzinger
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/8, zH Dr. Muner
Abteilung I/1
Gesundheit und Frauen, Abteilung I/A/3
soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz, Abt. I/C – EU/12
Verkehr, Innovation und Technologie,
Abteilung I/K6, zH Dr. Pösel
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C 2/1, zH Mag. Kühmayer
Abteilung Pers/6, zH Mag. Konetzky

An
die Umsetzungs KoordinatorInnen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Rundschreiben betreffend Konkordanztabellen (Umsetzungstabellen,
Entsprechungstabellen) im Zusammenhang mit Auskunftersuchen und
Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, darauf
hinzuweisen, dass die Europäische Kommission in Auskunftersuchen und Vertragsver-
letzungsverfahren im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechtumsetzung von
Richtlinien in letzter Zeit verstärkt die Übermittlung von Konkordanztabellen

(Umsetzungstabellen, Entsprechungstabellen) einfordert.¹ Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission hätten die Mitgliedstaaten demnach in einem tabellarischen Raster jeder Richtlinienbestimmung die entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen gegenüberzustellen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Vorgangsweise zum einen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die nationalen Stellen in Beantwortung derartiger Anfragen verbunden wäre. Zum anderen wäre damit für die Europäische Kommission ohne großen Aufwand erkennbar, welche gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen allenfalls noch keine (ausreichende) nationale Entsprechung aufweisen. Das Nichtbefüllen einzelner Entsprechungen in derartigen Tabellen käme somit in der Praxis nahezu einer Selbstbeichtigung der Nichtumsetzung durch einen Mitgliedstaat gleich. Abgesehen davon kann es insbesondere in jenen Fällen, in denen einzelne Richtlinienvorgaben nicht (wort-)wörtlich, sondern (zulässigerweise) materiell-zielorientiert in das innerstaatliche Recht übernommen wurden, zu Schwierigkeiten bei der Bewerkstellung einer linearen Gegenüberstellung kommen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sowie in Anbetracht der Tatsache, dass es gemäß Art. 211 EG-Vertrag die Europäischen Kommission ist, der die Aufgabe zugewiesen wird, allenfalls im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EG-Vertrag für die einheitliche Anwendung, Beachtung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen Ermittlungen und Beweisführungen vorzunehmen, regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an, derartige Anfragen der Europäischen Kommission grundsätzlich in allgemeiner narrativer Form zu beantworten und keine Konkordanztabellen zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorgangsweise allerdings nur dann vertretbar erscheint, wenn sich in den jeweiligen Richtlinien nicht eine

¹ Vgl. zuletzt Auskunftersuchen der Kommission vom 12. Jänner 2005 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten und ortveränderlichen Baustellen; mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vom 14. Dezember 2004 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2004/0342 wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/94/EG zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Humanarzneimittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate; Auskunftersuchen der Kommission vom 22. Oktober 2004 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2000/26/EG (4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie).

ausdrückliche Verpflichtung zur Übermittlung einer Konkordanztabelle findet.² Um zu verhindern, dass die Europäische Kommission mittelfristig auf diesem Weg zu einer umfassenden Verpflichtung der Übermittlung von Konkordanztabellen kommt, wird daher angeregt, bei der Behandlung von Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission in Ratsarbeitsgruppen künftig verstärkt darauf zu achten, dass derartige Verpflichtungen keine Aufnahme in den Richtlinienentwurf finden. Zumal – soweit ersichtlich – eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten sich bislang immer gegen die Aufnahme derartiger Konkordanztabellen in Richtlinien ausgesprochen hat, sollte dies eine auch in der Praxis gangbare Möglichkeit darstellen.

Es wird darum ersucht, die im gegenständlichen Rundschreiben angesprochenen Fragen den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie insbesondere auch den in den jeweiligen Bereichen in Ratsarbeitsgruppen tätigen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

24. Jänner 2005
Für den Bundeskanzler:
Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt

² Vergleiche dazu etwa Art. 17 der Richtlinie 2003/94/EG zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Humanarzneimittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate, der neben der Verpflichtung der Übermittlung des Wortlauts der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch die Übermittlung einer „Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der Rechtsvorschriften der vorliegenden Richtlinie“ verbindlich vorsieht.